

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 30.05.2003

Nr.: 11

Inhalt

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>133 3. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst vom 11.07.2000.....102</p> <p>134 Verordnung über die Ladenöffnungszeiten am 15.06.2003 in der Stadt Gommern.....102</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>135 Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey.....102</p> <p>136 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karow.....103</p> <p>137 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin.....103</p> <p>138 S A T Z U N G für die Kindertagesstätten der Gemeinde Elbe-Parey.....104</p> <p>139 Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey.....104</p> <p>140 Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz.....108</p> <p>141 SATZUNG und BEKANNTMACHUNG der SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf.....111</p> <p>142 Satzung, Anlage zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....114</p> <p>143 Satzung, Anlage zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Menz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....117</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p>	<p>144 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 01/21/05/03 Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht und die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin.....119</p> <p>145 Bekanntmachung - Satzungsbeschluss Bebauungsplanes 9/2001 Sondergebiet Sportstätte „Am Wohnweg“.....119</p> <p>146 Bekanntmachung - Beschluss- Nr.125/III/2001 - Umbenennung der Straße „Am Feldrain“ in „Zur Ehle“ (Bereich Neubaugebiet Tulpenhof) und Beschluss- Nr.126/III/2001- Umbenennung der Straßen „Am Bahndamm“ und „Zum Deich“ in „Deichstraße“.....120</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>147 4. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern).....120</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>148 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweisveröffentlichung.....120</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	---

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

A. Landkreis Jerichower Land

133

Landkreis Jerichower Land

3. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst vom 11.07.2000

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 11. November 1993 i. V. mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 ändert der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 26.03.2003 die Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst vom 11. Juli 2000 wie folgt:

Der § 4 wird neu gefasst:

§4

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Jerichower Land durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land erteilt dem Leistungserbringer im Rettungsdienst die Befugnis zur Wahrnehmung
 - der Erstellung der Gebührenbescheide nach Festsetzung durch den Landkreis,
 - der Zusendung der Gebührenbescheide,
 - der Buch- und Nachweisführung,
 - der Organisation des Bankverkehrs,
 - der Kontrolle und Durchführung des Zahlungsverkehrs,
 - der Organisation des Mahnwesens.
- (3) Alle weiteren Maßgaben bezüglich der Erhebung und Fälligkeit der Gebühren werden in der Vereinbarung zur Übertragung der Kassengeschäfte des Landkreises Jerichower Land an den DRK Kreisverband Jerichower Land e.V. bei der Durchführung der Leistungen im Rettungsdienstbereich" geregelt.

Burg, den 27.05.2003

gez. Lothar Finzelberg

134

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung über die Ladenöffnungszeiten am 15.06.2003 in der Stadt Gommern

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875; zul. geä. d. G z Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen v. 15.05.2003, BGBl. I S. 658) (LadenschlG) in Verbindung mit Ziffer 4.7.5 der Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636), wird für die Stadt Gommern verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Folgende Ladenöffnungszeiten werden festgelegt:
Sonntag, den 15.06.2003 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§ 2

Bekanntgabe der Öffnungszeiten

Die Inhaber der Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein Geschäftsverkehr stattfindet, sind verpflichtet, für die Kunden einen deutlich lesbaren Aushang anzubringen, auf dem die Verkaufszeiten angegeben sind.

§ 3

Beschränkungen

Die Verordnung bezieht sich auf Verkaufsstellen in der Martin-Schwantes-Str.

§ 4

Arbeitsschutzvorschriften

Die Vorschriften des § 17 LadschlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170; zul. geä. d. Art. 35 4. Euro-Einführungsg v. 21.12.2000, BGBl. I S. 1983), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.07.1976 (BGBl. I S. 965; zul. geä. d. Art. 36 4. Euro-Einführungsg v. 21.12.2000, BGBl. I S. 1983) und des Mutterschutzgesetzes vom 17.01.1997 (BGBl. I S. 22; zul. geä. d. Art. 13 G v. 30.11.2000, BGBl. I S. 1638) sind zu beachten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 LadschlG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Burg, den 21.05.2003

gez. i.V. Ritz
Beigeordneter

Lothar Finzelberg
Landrat

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

135

Gemeinde Elbe-Parey

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GO LSA i.V.m. dem Runderlass des MI Nr. 31.22.-10042 kann ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die wie folgt festgesetzt wird:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsteile, Gemeinderäte und Ortschaftsräte der Gemeinde Elbe-Parey, die nach dem 31.08.2001 ihr Amt angetreten haben und nicht am 31.08.2001 Gemeindebürgermeister bzw. Gemeinderat waren.

§ 2

Anspruchsgrundlage

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen. Dieser beträgt 13,00 €.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

2. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
3. Ehrenamtlich Tätigen sollte Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1996 (MBI. LSA S. 618) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
5. Beträge hinter dem Komma sollten wie folgt gerundet werden:
 - a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
 - b) 50 bis 99 Cent sind auf voll Euro nach oben aufzurunden.

**§ 3
Entschädigungen**

Die Ortsbürgermeister bzw. Ortschaftsrat erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsteil	Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat
Bergzow	225,00 Euro	20,00 Euro
Derben	225,00 Euro	20,00 Euro
Ferchland	225,00 Euro	20,00 Euro
Güsen	375,00 Euro	35,00 Euro
Hohenseeden	150,00 Euro	15,00 Euro
Parey	375,00 Euro	35,00 Euro
Zerben	150,00 Euro	15,00 Euro

Die Gemeinderäte der Gemeinde Elbe-Parey erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

Der Gemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro.

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken ist beim Orts- bzw. Gemeindewehrleiter mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 4
Übergangsregelung**

Auf der Grundlage des Schreibens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.06.2001, welches in den Kommunalnachrichten KNSA 401 2001 vom 30.07.2001 bekannt gegeben wurde, bestehen nach einer nach Inkrafttreten des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform entstandenen Statusänderung von ehrenamtlichen Bürgermeistern infolge einer Gebietsänderung keine Bedenken, wenn bisher gezahlte Dienstaufwandsentschädigungen und Aufwandsentschädigungen bis zum Ende der ursprünglichen Dienstzeit der Beamten in unveränderter Höhe weitergezahlt werden. Ebenso kann mit Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger, die im gleichen Zusammenhang vom Gemeinderat in einen Ortschaftsrat wechseln, verfahren werden.

Von dieser Möglichkeit wird in der Gemeinde Elbe-Parey Gebrauch gemacht und der entsprechende Personenkreis ist wie bisher zu entschädigen.

§ 5

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft.

Parey, 22. Januar 2002
gez. Mannewitz
Bürgermeisterin
der Gemeinde Elbe-Parey

136

Gemeinde Karow

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Karow
Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 13.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Karow vom 23.03.2000 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

1. § 2 Abs. (1) - (3) Wappen, Flagge, Dienstsiegel wird neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Gespalten von Grün und Silber, vorn 3 silberne Orgelpfeifen, hinten pfahlweise 2 grüne Rhomben, belegt mit je einer silbernen Ähre. Die Farben der Gemeinde sind Silber (Weiß)-Grün.
- (2) Die Gemeinde führt eine Fahne in den Farben weiß-grün gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Karow belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Im unteren Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Gemeinde Karow geführt. Der Bürgermeister und der Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Karow sind siegelführungsbefugt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karow, den 14.03.2003

gez. Franke
Bürgermeister (Siegel)

137

Gemeinde Brettin

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Brettin
Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner Sitzung am 06.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brettin vom 29.01.1998 wird wie folgt geändert:

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

3. § 2 Abs. (1) - (3) Wappen, Flagge, Dienstsiegel wird neu gefasst:
- (4) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Begleitet von einer goldenen Wellenflanke in Blau ein junger goldener Baum an goldenem Pflock, befestigt durch zwei goldene Doppelbänder. Gold kann durch Gelb ersetzt werden. Die Farben der Gemeinde sind Gold (Gelb)/Blau.
- (5) Die Gemeinde führt eine Fahne in den Farben blau/gelb gestreift (1:1; Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Brettin belegt.
- (6) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Im oberen Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Gemeinde Brettin und im unteren Teil wird die Bezeichnung Landkreis Jerichower Land geführt. Der Bürgermeister und die Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Brettin sind siegelführend befugt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brettin, den 11.03.2003

gez. Pamperin
Bürgermeister (Siegel)

138

Gemeinde Elbe-Parey

SATZUNG

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie §§ 5 und 44 GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) hat der Gemeinderat Elbe-Parey auf seiner Sitzung am 24.04.2003 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Elbe-Parey unterhält Kindertagesstätten im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland und Hohenseeden. Für die Kindertagesstättenbenutzung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Aufnahme

1. Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bei der Gemeinde Elbe-Parey, die über den Antrag entscheidet.
2. Das Kind wird grundsätzlich unbefristet aufgenommen. Die Abmeldung ist ebenfalls schriftlich vorzunehmen und wenn sie nicht zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt, entsprechend zu begründen.

§ 3

Ferienregelung

Die Ferienregelung in den Kindertagesstätten richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Eine Kooperation zwischen benachbarten Kindertagesstätten ist möglich. Bei einem Kindertagesstättenbesuch besteht kein Anspruch auf die Betreuung in der Kindertages-

stätte, in die das Kind aufgenommen wurde, wenn für den Fall der Urlaubsvertretung Kooperationseinrichtungen angeboten werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben. Seine Höhe richtet sich nach der Festlegung durch den Träger, die nach Anhörung der Kuratorien und nach Kenntnisnahme der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt, entsprechend § 18 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgt.
2. Die Gebühr für ein Kind beträgt ab dem 1. Januar 2003 monatlich
 - im Alter zwischen 0 und 3 Jahren
 - a) bei Ganztagsbetreuung 146,00 €
 - b) bei Acht-Stundenbetreuung 135,00 €
 - c) bei Fünf-Stundenbetreuung 91,00 €
 - vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule
 - a) bei Ganztagsbetreuung 124,00 €
 - b) bei Acht-Stundenbetreuung 115,00 €
 - c) bei Fünf-Stundenbetreuung 74,00 €
 - für Inanspruchnahme der Hortbetreuung 54,00 €

Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls Betreuungseinrichtungen besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreffende Geschwisterkind um 25 % und für das zweite und weitere betreffende Geschwisterkind um maximal 50 %.

3. Die Benutzungsgebühr wird in monatlichen Beiträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Sie ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Gebührenbescheide gelten auch für die folgenden Monate, solange sich die Berechtigungsgrundlagen nicht ändern.
4. Für die Inanspruchnahme einer angefangenen halben Betreuungsstunde, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, wird eine Gebühr von **20,00 €** erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.11.2002.

Elbe-Parey, den 24.04.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

139

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung

über die Errichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 6 und §§ i.V.m. der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), dem § 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutzgesetzes (BrSchG LSA) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786 geändert durch Gesetz vom 29.03.2001) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom

11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 24. April 2003 folgende Satzung beschlossen.

I
Errichtung der Feuerwehr

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

1. Die Gemeinde Elbe-Parey unterhält, im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht, eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie kann bei Bedarf eine Pflichtfeuerwehr einrichten.
2. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) Menschen- und Tierrettung im Rahmen der Gefahrenabwehr
 - b) Bekämpfung von Schadfeuern
 - c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden
 - d) die Mitwirkung im Rettungsdienst
 - e) die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - f) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
3. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Gemeinde Elbe-Parey wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein.
Ein Kamerad aus der Jugendfeuerwehr kann bereits mit 16 Jahren zu Ausbildungszwecken in die Einsatzgruppe übernommen werden.
2. In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen.
3. In die Kinderabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der / des erziehungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey ab vollendetem 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Gemeindeführer übertragen.

§ 3

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Bei der Wahl müssen mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
Gleiches gilt für die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter.
2. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der Stellvertreter und die Ortswehrleiter erhalten, falls sie ihre Aufgabe nebenberuflich ausführen eine pauschalierte Aufwandsent-

schädigung, deren Höhe der Gemeinderat durch die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey festgelegt hat.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in die 8 Ortsfeuerwehren Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden, Güsen, Neuderben, Parey und Zerben und diese gliedern sich in:
 - a) Abteilung der Einsatzkräfte
 - b) Jugendfeuerwehr
 - c) Alters- und Ehrenabteilung
2. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
3. Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, diese nehmen nicht am Ausbildungsdienst teil.

§ 5

Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

1. Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr sind unter Angabe von Gründen an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten nachweisen. Der Leiter der Ortsfeuerwehr entscheidet mit seinem Stellvertreter über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu klären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
2. Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließen die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden nach Anhörung der Gemeindeführung über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Ortsfeuerwehr, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
3. Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten. Aktive Angehörige einer anderen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.

§ 6

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstausfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.
2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, das gleiche gilt für Personenschä-

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

den, so weit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.

3. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

1. Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss beendet.
2. Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher dem Leiter der Ortsfeuerwehr zu übergeben.
3. Über den Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Ortsfeuerwehr entscheiden die aktiven freiwilligen Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller freiwilligen Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.
4. Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 8

Ehrungen und Auszeichnungen

1. Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Ab 10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- 10-jährige Mitgliedschaft	25,00 Euro
- 20-jährige Mitgliedschaft	50,00 Euro
- 30-jährige Mitgliedschaft	100,00 Euro
- 40-jährige Mitgliedschaft	150,00 Euro + Reisegutschein i.Wert von 50 Euro
- 50-jährige Mitgliedschaft	200,00 Euro + Reisegutschein i.Wert von 50 Euro
- bei Übertreten in die Ehrenabteilung	75,00 Euro

2. Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, 45 und 55 Jahren erfolgt die Würdigung durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.
3. Bei einer 25-jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrlleiter erfolgt die Ehrung durch Übergabe eines Reisegut-scheines in Höhe von 50,00 Euro, einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.

II. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr

A. Erhebung von Gebühren

§ 9 Gebührenanspruch

1. Die Leistungen der Feuerwehr sind unentgeltlich, sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gemeinde Elbe-Parey verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr Elbe-Parey, die aus den Ortsfeuerwehren besteht.
 - a) von dem Ersatzpflichtigen gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 – 4 BrSchG,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen oder Gefährdungshaftung,
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 1550) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen und gefährlichen Gütern gemäß c) entstanden ist, so weit es sich nicht um Brände handelt.
3. Gebühren für den Einsatz von Feuerwehren anderer Gebietskörperschaften werden von diesen Gebietskörperschaften auf Grundlage der entsprechenden Satzungen und Kostentarife dieser Gebietskörperschaften erhoben.

§ 10

Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 11 bis 13 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 11

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 9 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus, zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll, ansonsten mit 30 Minuten, berechnet.
3. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seiner Funktion beim Einsatz und unter Berücksichtigung hauptberuflicher bzw. freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
4. Für alle Einsätze nach § 9 Abs. 2 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

§ 12

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 9 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll, ansonsten mit 30 Minuten, berechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlicher Geräte enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

**§ 13
Sachkosten**

Die Sachkosten für Verbrauchsmittel, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Sachkosten sind auch solche, die z. B. bei einer Entsorgung von Ölbindemitteln, Ölen, Chemikalien usw. auf Sonderdeponien als Sondermüll zu entsorgen sind, anfallen. Diese zusätzlich angefallenen Kosten, einschließlich der Transportkosten, werden dem oder den Verursacher/-n in voller Höhe nachberechnet.

**§ 14
Gebührenanspruch und –schuldner**

1. Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
2. Zur Zahlung der Gebühr für die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

**§ 15
Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, so weit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**B.
Erhebung von Entgelten**

**§ 16
Entgeltanspruch**

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Gerät bzw. Ausrüstung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
2. Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet.
3. Das Entgelt für Gerät bzw. Ausrüstung wird nach der Zeitspanne der tatsächlichen Dauer der Beanspruchung berechnet.
4. Die entgeltspflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

**§ 17
Entgeltschuldner**

1. Zur Zahlung einer entgeltspflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
2. Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten §§ 14 Abs. 1 und 5 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

**§ 18
Haftung**

1. Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Elbe-Parey dem Entgeltspflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Elbe-Parey von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 19
Gleichstellungsklausel**

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen können auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung mit ihrer Anlage tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey und der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der FF der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey zum Beschluss Nr. 22/95 vom 10.07.2001 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 24. April 2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin
der Gemeinde Elbe-Parey

Anlage zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und deren Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Kostentarife für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

1. **Gebühren- und Kostentarif für Personalleistungen:** (je angefangene Einsatzstunde)
 - 1.1. Gebühren für kostenpflichtige Einsätze

25,00 € Einsatzleiter
20,00 € Einsatzkraft
 - 1.2. für freiwillig übernommene Maßnahmen

20,00 € Einsatzleiter
15,00 € Einsatzkraft
 - 1.3. für Brandsicherheitswachen

12,00 € oder Erstattung des Verdienstausfalls während der Arbeitszeit

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey
 - 2.1. **Fahrzeuge und Anhänger**
 - 2.1.1. Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug mit mehr als 2000 l Wasser 75,00 €
 - 2.1.2. Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug mit weniger als 2000 l Wasser 65,00 €
 - 2.1.3. Schlauchwagen 50,00 €
 - 2.1.4. Kommandowagen-Einsatzleitwagen 1 30,00 €
 - 2.1.5. Mannschaftstransportfahrzeug über 3,5 t 20,00 €
 - 2.1.6. Pkw, Kleintransport bis 3,5 t 15,00 €

2.1.2. Geräte

Geräte	Grundkosten erste Stunde	je weitere Stunde
2.2.1. Tragkraftspritze	20,00 €	10,00 €
2.2.2. Lüfter	20,00 €	10,00 €
2.2.3. Notstromaggregat	20,00 €	10,00 €
2.2.4. Tauchpumpe	10,00 €	5,00 €
2.2.5. Motorsäge	10,00 €	5,00 €
2.2.6. Motortrennschleifer	10,00 €	5,00 €
2.2.7. Beleuchtungssatz	20,00 €	10,00 €

Beim Einsatz der Aggregate mit Selbstantrieb ist der Kraftstoffverbrauch zum jeweils gültigen Preis zusätzlich zu berechnen.

Ausrüstungsgegenstände	Grundkosten erste Stunde	je weitere Stunde
2.3.1. Atemschutzgerät	30,00 €	10,00 €
2.3.2. B-Druckschläuche	15,00 €	2,00 €
2.3.3. C-Druckschläuche	15,00 €	1,00 €
2.3.4. Saugschlauch	7,00 €	1,00 €
2.3.5. Verteiler	6,00 €	1,00 €
2.3.6. Standrohr mit Schlüssel	8,00 €	1,00 €
2.3.7. Strahlrohr	5,00 €	1,00 €
2.3.8. Übergangsstück	1,00 €	0,50 €
2.3.9. Kübelspritze	5,00 €	1,00 €
2.3.10. Handscheinwerfer	5,00 €	1,00 €
2.3.11. Absperrband und Erdnägel je 30 m	20,00 € je Benutzung	-
2.3.12. Absperrkegel	2,00 €	0,50 €
2.3.13. Steckleiter je Teil	3,00 €	1,00 €
2.3.14. Schlauchbrücke	5,00 €	1,00 €
2.3.15. Krankentrage	5,00 € je Benutzung	-
2.3.16. Anhängerleiter pro Einsatztag	35,00 €	-

2.4. Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung (Sicherheitswachen)

Bei Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung ohne Benutzung werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

3. Kosten für Verbrauchsmittel

3.1. Ölbindemittel und Entsorgung Ölbindemittel
- nach Aufwand und Verbrauch zum Tagespreis

3.2. Sauerstoff		
Sauerstoff je Füllung		
Zuzüglich	a) medizinisch	0,75 €/l
	b) industriell	0,50 €/l

3.3. CO 2 je Füllung zuzüglich 1,50 €/l

3.4. Sand je Sack

3.5. Löschpulver je kg

3.6. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit

3.7. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit

Die Kostentarife für Verbrauchsmaterial unter Punkt 3. richten sich nach den Einkaufspreisen (Tagespreise).

4. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Gerät und Material

Die zur Erfüllung des Einsatzes der Feuerwehr notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

Gemeinde Biederitz

Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

1. Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 23.05.2003 folgende Neufassung der Hauptsatzung vom 01.03.1999 beschlossen, die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates am 07.12.2000 geändert wurde.

**I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen**

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Biederitz“.

§ 2

Gemeindegebiet und Ortsteile

- (1) Die Grenzen des Gemeindegebietes ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Die Gemeinde Biederitz wird begrenzt:
- im Norden durch die Gemeinde Gerwisch;
- im Osten durch die Gemeinden Woltersdorf und Königborn;
- im Süden durch die Gemeinde Gübs
- im Westen durch die Stadt Magdeburg.
- (3) Neben dem inneren Gemeindegebiet gehört zur Gemeinde Biederitz der Ortsteil Heyrothsberge.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Biederitz zeigt:
In Rot ein von drei (2) (1) silbernen Eicheln begleiteter silberner Wellenbach, worin ein grüner Hecht schwimmt, wie in Anlage 2 zu dieser Hauptsatzung dargestellt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Biederitz zeigt die Farben Grün-Weiß längsgestreift mit dem aufgesetzten Wappen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das in Form und Farbe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Abdruck entspricht.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
- Gemeinde Biederitz - Landkreis Jerichower Land -.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann den stellvertretenden Bürgermeister mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

**II. Abschnitt
Organe**

§ 4

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Bürgermeister.
- (2) Die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen trifft das gemeinsame Verwaltungsamt.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister.
- (2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters führt der gem. § 64 Absatz 1 GO LSA vom Gemeinderat gewählte Vertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.

- (3) Sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter verhindert, ist das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates zur Leitung der Sitzung berufen.
- (4) Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Sitzungen des Gemeinderates.

§ 6

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse:
 - 1. beschließender Ausschuss gem. § 47 Abs.1 GO LSA
 - Hauptausschuss
 - 2. beratende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 GO LSA
 - Finanzausschuss
 - Bauausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss wählt aus den Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Abschließend entscheidet er über:

- 1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten, mit Ausnahme § 11 Abs. 6 Ziffer 1 dieser Satzung, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, bei einem Vermögenswert zwischen 3.000,- EUR und 50.000,- EUR, §44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, bei einem Vermögenswert bis 50.000 EUR.
- 3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 4. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung, der im Vermögenswert bis 25.000,- EUR liegt.
- 5. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, das im Vermögenswert zwischen 3.000,- EUR und 25.000,- EUR liegt,
- 6. eine über- und außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA, die im Einzelfall zwischen 3.000,- EUR und 25.000,- EUR liegt,

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 3 Gemeinderäten. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.
- (2) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat 2 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglied berufen werden. Diese sind ehrenamtlich und mit beratender Stimme tätig. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (3) Die beratenden Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen des Hauptaus-

schusses und des Gemeinderates und geben entsprechende Stellungnahmen ab.

- (4) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion der er angehört ein Mitglied des Gemeinderates zum Nachfolger. Dies gilt für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.
- (5) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn der Wahlperiode vom Gemeinderat bestimmt. Die Ausschüsse bestimmen zu Beginn der Wahlperiode einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

§ 9

Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle ständigen und zeitweiligen beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderates, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Ausschüsse, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften einzurichten sind, sollen sich die Geschäftsordnung des Gemeinderates zu eigen machen, soweit diese Vorschriften dies nicht verwehren.
- (4) Die Aufgaben sämtlicher Ausschüsse werden durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit diese Satzung keine Regelungen enthält.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz wird entsprechend § 64 Absatz 1 GO LSA durch ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied vertreten.
- (3) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde Biederitz.
- (4) Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (5) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über:
 - 1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von geringfügig beschäftigten Gemeindebediensteten bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten und einer Entlohnung bis zu 400,00 Euro.
 - 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des
 - § 44 Absatz 3 Ziffer 7 GO LSA bei einem Vermögenswert bis zu 3.000,- EUR;
 - § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA bei einem Vermögenswert bis zu 3.000,- EUR.
 - 3. Über- und Außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle im laufenden Haushaltsjahr bis zu 3.000,- EUR.
 - 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 97 Abs.1 , letzter Satz GO LSA, die nicht erheblich sind:
 - Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 150.000,- EUR nicht übersteigen
 - Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind

- Ausgaben, für die bereits im Vorjahr Mittel bereit gestellt worden sind, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden, bis zur Höhe des ursprünglich zur Verfügung gestellten Betrages, höchstens jedoch bis zu 150.000,- EUR
 - Ausgaben, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen).
 - 5. Über Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu 5.000,- EUR jährlich.
 - 6. Vergabe auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaues, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 3.000,- EUR nicht überschreitet.
- (7) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 51 Absatz 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung ist dem

Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung der Hauptausschuss zuständig ist.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie die Veranstaltung fest. Die Einladung ist in den Bekanntmachungskästen gemäß § 16, Abs. 2 dieser Satzung bekannt zu machen und hat mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs zu ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen, sind keine weiteren Fragesteller da, kann der Bürgermeister weitere Zusatzfragen zu noch nicht angesprochenen Themen zulassen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Biederitz fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb sechs Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

§ 14

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Absatz 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbuch

§ 15

Ehrenbürger, Ehrenbuch

- (1) Die Gemeinde Biederitz kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeinde Biederitz kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (3) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Biederitz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (4) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, gemäß § 16, Abs. 2 dieser Satzung, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit nicht anders vorgeschrieben, 2 Wochen.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen und die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Biederitz/Heyrothsberge:
1. Magdeburger Straße 38 – Rathaus – 39175 Biederitz
 2. Kantorwiese, Harnackstraße Ecke Bahnhofstraße, 39175 Biederitz
 3. Siedlung, Naturfreundeweg – Bushaltestelle – 39175 Biederitz
 4. Heyrothsberger Straße/Am Weidenring – Bushaltestelle – 39175 Biederitz
 5. Berliner Straße 7/8– FFW –Gerätehaus – 39175 Heyrothsberge
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen gemäß § 16, Abs. 2 dieser Satzung hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen der Gemeinde Biederitz sind ebenfalls in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen.
- (4) Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner bei Bedarf durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß § 16, Abs. 2 dieser Satzung bekannt zu machen.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 23.05.2003 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.1999 mit ihren 3 Änderungen außer Kraft.

Biederitz, den 30.05.2003

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Die vom Gemeinderat am 23.05.2003 beschlossene Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 28.05.2003 genehmigt. Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit im Volltext öffentlich bekannt gemacht.

Heyrothsberge, den 30.05.2003

gez Jantz
Hauptamtsleiterin

141

Gemeinde Woltersdorf

SATZUNG und BEKANNTMACHUNG der SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf

1. SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 12.05.2003 folgende Neufassung der Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Woltersdorf – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspartung) oder für einen selbständig nutz-

baren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung; Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf
 2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 60 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 %

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- e) für niveaugleiche Mischflächen 50 %
- 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen;
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
- 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 30 %
- 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 75 %
- 6. bei Fußgängerzonen 70 %
- 7. bei selbständigen Grünanlagen 75 %
- 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 75 %
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,10 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,25 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs.3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) -c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5 ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen
0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland
0,0333

- c)c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)
1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung
0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,0
mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen
1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
1,0
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn,
- d) den Gehweg,
- e) den Radweg,
- f) den kombinierten Geh- und Radweg,
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 11

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 13

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 15

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.435 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen

Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.

- (2) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige öffentliche Einrichtungen erschlossen werden, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig. Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, wird die nach § 7 ermittelte Beitragsfläche durch die Anzahl der beitragsfähigen öffentlichen Einrichtungen geteilt und nur mit dieser Fläche herangezogen. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 15.06.1998 außer Kraft.

Woltersdorf, den 12.05.2003

gez. Ehlert
Bürgermeister

Siegel

2. BEKANNTMACHUNG der SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Woltersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zusätzlich vom 02.06.2003 bis 17.06.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Bauamt, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 27.05.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

142

Gemeinde Königsborn

Satzung, Anlage zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

I. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 5 über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiFöG), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn auf seiner Sitzung am 28.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Königsborn unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersge-

recht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

§ 2

Aufnahmemodalitäten

1. Einweisungsstelle zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist das Amt für Ordnung und Soziales der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz. Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch das Amt für Ordnung und Soziales kommt zwischen den Anmeldern und der Gemeinde Königsborn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG-LSA und dieser Satzung zustande.
2. Die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Königsborn nimmt entsprechend ihrer Kapazität folgende Altersstufen auf:
 - von 0 Jahren bis zum Ende der Förderstufe
3. Aufnahme in der Kindereinrichtung finden erstrangig Kinder aus Königsborn einschließlich der Nachbarorte Gübs und Woltersdorf. Soweit in den Kindereinrichtungen freie Betreuungsplätze vorhanden sind, steht die Benutzung der Einrichtung auch für Kinder aus anderen Gemeinden offen. Kinder aus anderen Orten gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Gemeinde den Differenzbetrag je Platz und Monat an die Gemeinde Königsborn, im gegenseitigen Einvernehmen, zu zahlen hat.
4. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können auch Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.
5. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, der Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Einrichtung.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung wird vom Träger, nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten, für die Einrichtung festgelegt.
2. Die Kindertagesstätte Königsborn ist von 06.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeiten werden in eine Kernzeit, 08.00 – 15.00 Uhr, sowie zwei Nebenzeiten, 06.00 – 08.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr, gegliedert.
3. Der Rechtsanspruch für die Kinder beträgt lt. KiFöG 10 h/Tag. Hat ein Elternteil keine Beschäftigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a KiFöG sind vom Gesetzgeber nur 5 h/täglich Betreuungsstunden garantiert. Diese sind in der Kernzeit von 08.00 – 15.00 Uhr in Anspruch zu nehmen.
4. Mit der Leiterin wird im schriftlichen Vertrag die tägliche Betreuungszeit schriftlich vereinbart. Die Öffnungszeit der Kita ist nicht identisch mit der Betreuungszeit der Kinder.

5. Zusätzliche Betreuungszeiten können in Ausnahmefälle gewährt werden. Dieses bedarf einer rechtzeitigen Anmeldung bei der Leiterin und ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
6. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtung werden vom Träger festgelegt.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder entsprechend dem vereinbarten Vertrag dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie vor der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft darüber unverzüglich Mitteilung an die Kindereinrichtung zu geben.
4. Die Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinder in der Einrichtung an den Träger einen monatlichen Elternbeitrag nach Maßgabe des § 12 KiFöG-LSA zu entrichten.
5. Die Leitung der Kindereinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden oder individuellen Gesprächen die Möglichkeit, zum Gedankenaustausch und Aussprachen.
6. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.

§ 5

Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6

Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung eine monatliche Gebühr erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren staffeln sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
3. Ab der dritten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene Stunde.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Gebührenermäßigungen

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

1. Eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit von der Kinderzahl einer Familie, die sich in der Einrichtung befinden, gewährt der Träger der Einrichtung.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden ist, steht der Gemeinde Königsborn als Träger der Einrichtung die volle Gebühr zu.

**§ 8
Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Eltern-teile sowie andere Personen welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.

**§ 9
Bestehen und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tages-sätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. Kalendertag zu zahlen.

**§ 10
Zahlungsverzug**

Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

**§ 11
Unterbrechung der Nutzung**

1. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
2. Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei
 - Sommer- und Weihnachtsschließzeiten
 - vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen
3. In begründeten Härtefällen kann auf Antrag diese Gebühr reduziert werden.

**§ 12
Abmeldungen**

1. Die Abmeldung eines Kindes kann beim zuständigen Amt zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen vorgenommen werden. Für die Abmeldung ist die Schriftform zwin-gend notwendig. Mit Wirksamwerden der fristgerecht einge-reichten Abmeldung endet das öffentlich-rechtliche Ver-tragsverhältnis gemäß § 2 Nr.1 Satz 2. Der Leiterin der Kin-dertagesstätte ist die Abmeldung durch die Eltern anzuzei-gen.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Im Einzelfall, bei besonderer Härte, kann der Elternbeitrag erlassen werden.

**§ 13
Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten**

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufge-nommen. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
2. Die Gebühren für Gastkinder werden anteilmäßig nach den in der Anlage1 festgeschriebenen Gebührenordnung be-rechnet.

**§ 14
Verpflegung**

1. In der Kindereinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit und Getränke bereitgestellt.
2. Für die Bereitstellung des Mittagessens und der Getränken ist ein Entgelt zu entrichten.
3. Die Modalitäten zur Essenbestellung, Bezahlung usw. regelt die Leiterin der Kindereinrichtung beim Aufnahmegespräch.

**§ 15
Mitteilungen an die Kindereinrichtungen**

1. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sowie der Berechnung des Betreuungsanspruchs ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Erwerbstätigkeit, der Telefon-Nummern sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung unver-züglich mitzuteilen.
2. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entste-hen, haftet die Gemeinde Königsborn nicht.

**§ 16
Bußgeldvorschrift**

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 1 dieser Satzung, stellt dies eine Zu-widerhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ord-nungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € belegt werden.

**§ 16
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung zum folgenden Monatsersten in Kraft. Die bestehende Satzung vom 01.01.1997 tritt am gleichen tage außer Kraft.

Königsborn, den 28.04.2003

gez. Brocks
Bürgermeister

Dienstsiegel

**II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
Gebührentarif**

1. **Die Gebühr je Kalendermonat und Kind für die Betreuung während der Kernzeit beträgt, vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen, für das 1. Kind in der Königsborner Einrichtung:**

Krippenplatz	120,00 Euro
Kindergartenplatz	105,00 Euro
Hortplatz	50,00 Euro
2. **Die Gebühr je Kalendermonat und Kind für die Betreuung während der Kernzeit beträgt, vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen, für das 2. Kind in der Königsborner Einrichtung:**

Krippenplatz	105,00 Euro
Kindergartenplatz	90,00 Euro
Hortplatz	35,00 Euro
3. **Die Gebühr je Kalendermonat und Kind für die Betreuung während der Kernzeit beträgt, vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen, für das 3. Kind in der Königsborner Einrichtung:**

Krippenplatz	85,00 Euro
Kindergartenplatz	50,00 Euro
Hortplatz	20,00 Euro
4. **Kinder mit 5 stündigem Rechtsanspruch, zusätzliche Betreuungszeit und Halbtagskinder nach § 13**
Gebühren gemäß den Pkt. 1 – 3
5. **Nebenzeiten** 06.00 – 08.00 Uhr 15,00 Euro/Monat

15.00 – 17.00 Uhr 15,00 Euro/Monat

6. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 3 5,00 Euro/Stunde

III. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertages-einrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag und deren Anlage

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren, sowie deren Anlage, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung incl. Anlage liegt zusätzlich vom **02.06.2003 bis 17.06.2003** zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Hauptamt, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 27.05.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

143

Gemeinde Menz

Satzung, Anlage zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Menz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

I. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Menz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 5 über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiFöG), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Menz auf seiner Sitzung am 15.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Menz unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

§ 2

Aufnahmemodalitäten

1. Einweisungsstelle zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist das Amt für Ordnung und Soziales der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz. Mit der Bestätigung

der Aufnahme eines Kindes durch das Amt für Ordnung und Soziales kommt zwischen den Anmeldern und der Gemeinde Menz ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG-LSA und dieser Satzung zustande.

2. Die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Menz nehmen entsprechend ihrer Kapazität folgende Altersstufen auf:

Kita „Waldmäuse“ Menz
von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

3. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Einrichtung.
4. Aufnahme in der Kindereinrichtung finden erstrangig Kinder aus Menz. Soweit in der Kindereinrichtung freie Betreuungsplätze vorhanden sind, steht die Benutzung der Einrichtung auch für Kinder aus anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft offen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Gemeinde den Differenzbetrag je Platz und Monat an die Gemeinde Menz, im gegenseitigen Einvernehmen, zu zahlen hat. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern bis zum Schuleintritt offen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden.
5. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können auch Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten, für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt.
2. Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastungen ab.
3. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 06.00 - 12.30 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 halbjährlich festzuschreiben.
4. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Bereitstellung von Getränken regelt die jeweilige Benutzungsordnung der Einrichtung.
5. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtung, z.B. auf Grund von durchzuführenden Baumaßnahmen bzw. bei Arbeitstagen zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird in einer jeweils festgelegten Einrichtung abgesichert.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Be-

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

endigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft darüber unverzüglich Mitteilung an die Kindereinrichtung zu geben.
4. Die Leitung der Kindereinrichtung geben den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden oder individuellen Gesprächen die Möglichkeit, zum Gedankenaustausch und Aussprachen.
5. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.
6. Die Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinder in der Einrichtung an den Träger einen monatlichen Elternbeitrag nach Maßgabe des § 12 KiFöG-LSA zu entrichten.

**§ 5
Versicherungen**

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme bis zum Beginn der Schulpflicht für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

**§ 6
Gebühren**

1. Für die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten eine monatliche Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr umfasst in der Regel die ganztägige Betreuung sowie die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit inkl. Getränke. Bei Kindern die nicht an der Mittagsmahlzeit teilnehmen, umfasst der Elternbeitrag nur die Betreuung.
3. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 7
Gebührenermäßigungen**

1. Eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit von der Kinderzahl, die im Haushalt des Erziehungsberechtigten leben, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die er Kindergeld erhält, gewährt der Träger der Einrichtung.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden ist, steht der Gemeinde Menz als Träger der Einrichtung die volle Gebühr zu.

**§ 8
Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Eltern-teile sowie andere Personen welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.

**§ 9
Bestehen und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tages-sätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. Kalendertag zu zahlen.

**§ 10
Zahlungsverzug**

Gerät der Gebührenschildner mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

**§ 11
Unterbrechung der Nutzung**

1. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
2. Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei
 - vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen
3. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag diese Gebühr reduziert werden.

**§ 12
Abmeldungen**

1. Die Abmeldung eines Kindes kann beim zuständigen Amt zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen vorgenommen werden. Für die Abmeldung ist die Schriftform zwingend notwendig. Mit Wirksamwerden der fristgerecht eingereichten Abmeldung endet das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis gemäß § 2 Nr.1 Satz 2.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Im Einzelfall, bei besonderer Härte, kann der Elternbeitrag erlassen werden.

**§ 13
Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Halbtagsplätze**

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens 12 Öffnungstage im Kalendermonat. Es besteht kein Anspruch auf einen Kita-Platz. Der Gebüh-rentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
2. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, wenn ein Kind mit 5 stündi-gem Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus bet-reut werden. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. Halbtagsplätze werden nur innerhalb der zulässigen Grup-penstärke bereitgestellt. Als Halbtagsplatz zählt eine Platz, der innerhalb der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr in An-spruch genommen wird. Für diese Plätze besteht kein An-spruch auf einen Kita-Platz und einen Schlafplatz in der Ein-richtung.

**§ 14
Verpflegung**

1. In der Kindereinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt.
2. Die Kosten der Verpflegung werden gemäß § 6 Abs. 2 als Pauschalbetrag je Monat mit den monatlichen Elternbeiträ-gen erhoben.

3. Kinder die nicht an der Mittagsmahlzeit mehr teilnehmen sollen, sind mindestens bis zum 3. Werktag des Vormonats abzumelden.
4. Tagesweise Abmeldungen aus beliebigem Grund sind bis 12 Uhr des Vortages in der Einrichtung möglich. Spätere Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen. Dies trifft auch im Krankheitsfall zu.
5. Die Leiterin der Einrichtung führt Listen über die ordnungsgemäße Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsmahlzeit. Über- oder Unterzahlungen werden vierteljährlich erstattet oder nacherhoben. Beträge unter 10 € werden in das nächste Vierteljahr vorgetragen.
6. Alles weitere zur Bestellung regelt die Leiterin der jeweiligen Kindereinrichtung.

§ 15

Mitteilungen an die Kindereinrichtung

1. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Telefon-Nr., des Arbeitsverhältnisses sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Menz nicht.

§ 16

Bußgeldvorschrift

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 1 dieser Satzung, stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung zum folgenden Monatsersten in Kraft. Die bestehende Satzung vom 18.06.1997 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Menz, den 15.04.2003

gez. Peters Dienstsiegel
Bürgermeister

II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Menz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für 1 Kind in der Menzer Einrichtung:

Kindertagesstättenplatz

- Aufenthalt bis 10 h/Tag	135,00 Euro
- Aufenthalt über 10 h/Tag	145,00 Euro

2. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 2 Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz

- Aufenthalt bis 10 h/Tag	115,00 Euro
- Aufenthalt über 10 h/Tag	125,00 Euro

3. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 3 und mehr Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- Aufenthalt bis 10 h/Tag	90,00 Euro
- Aufenthalt über 10 h/Tag	100,00 Euro

4. Kinder mit 5 stündigem Rechtsanspruch, zusätzliche Betreuungszeit und Halbtagskinder nach § 13

Bis zu 5h:	70 v. H nach Punkt 1 – 3
mehr als 5 h:	100 v. H nach Punkt 1 – 3

5. Monatliche Essenpauschale (inkl. Getränke) 17 x 1,50 Euro

6. Einzelne Mittagsmahlzeit (inkl. Getränke) 1,50 Euro

III. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Menz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag und deren Anlage

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Menz und über die Erhebung von Gebühren, sowie deren Anlage, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung incl. Anlage liegt zusätzlich **vom 02.06.2003 bis 17.06.2003** zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Hauptamt, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 27.05.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

144

Gemeinde Pietzpuhl
- Der Gemeinderat -

Bekanntmachung

**des Beschlusses Nr.: 01/21/05/03
Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht und die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl faßte in seiner Sitzung am 21.05.2003 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2001
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 06.06.2003 bis 20.06.2003**

im Verwaltungsamt Möser, Zi.02

der hiermit bekanntgemacht wird.

Pietzpuhl, 23.05.2003

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

145

Verwaltungsgemeinschaft
Biederitz
Hauptamt

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss Bebauungsplanes 9/2001 Sondergebiet Sportstätte „Am Wuhneweg“

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.09.2001 als Satzung beschlossene B-Planes Nr. 9/2001 als Sondergebiet Sportstätte „Am Wuhneweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekannt gegeben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heyrothsberge, 16.05.2003

Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes
gez. Grau (Siegel)

146

Verwaltungsgemeinschaft
Biederitz
Hauptamt

**Bekanntmachung
Beschluss- Nr.125/III/2001
- Umbenennung der Straße „Am Feldrain“ in
„Zur Ehle“ (Bereich Neubaugebiet Tulpenhof)**

**Beschluss- Nr.126/III/2001
- Umbenennung der Straßen „Am Bahndamm“
und „Zum Deich“ in „Deichstraße“**

Die oben genannten, vom Gemeinderat Biederitz auf seiner Sitzung am 01.02.2001 gefassten Beschlüsse werden gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz hiermit bekannt gemacht.

Heyrothsberge, den 27.05.2003

gez. Grau
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes (Siegel)

C. Kommunale Zweckverbände

147

Verbandsversammlung
WAZV Gommern

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Sitzung am 28.04.2003

4. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern)

Auf Grund des § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. S. 336), der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. S. 336) sowie der Verbandssatzung des WAZV Gommern vom 22.06.1995, zuletzt geändert am 09.12.1996 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.04.2003 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1, Nr. 1, Absatz 1 a) wird wie folgt geändert:

1. Häusliche Abwässer

(1) Die Gebühr für das von dem WAZV abgeleitete häusliche Abwasser wird in der Regel auf der Grundlage der aus dem Netz entnommenen Wassermengen ermittelt und beträgt:

- a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des gesamten Verbandsgebietes **2,71 €/m³.**

Die Absätze 1 b) und 1 d) werden **ersatzlos gestrichen.**

Der Absatz 1 c) bleibt unverändert bestehen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern) tritt zum 01.05.2003 in Kraft.

gez. W e g e n e r
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

148

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 25.06.2003 um 16:00 Uhr

**im Konferenzsaal des Kommunalen Versorgungsverbandes (erstes Obergeschoss)
Carl-Miller-Straße 7 in 39112 Magdeburg**

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbeskannmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg

Nr. 7 am: 16.06.2003

veröffentlicht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg ist zu beziehen über die Pressestelle des Regierungspräsidiums Magdeburg, Frau Thamm (Telefon-Nr. 0391/567 2107) Olvenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg.

Magdeburg, den 26.05.2003

gez. Webel
Verbandsvorsitzender